

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 592

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 592, Rn. X

BGH 6 StR 148/21 - Beschluss vom 4. Mai 2021 (LG Braunschweig)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: Intervalle der Abstinenz).

§ 64 Satz 1 StGB

Leitsatz des Bearbeiters

Intervalle der Abstinenz hindern die Annahme eines Hangs nicht ohne Weiteres (st. Rspr.).

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 9. Dezember 2020 mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, soweit eine Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt unterblieben ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit 1
Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, mit unerlaubtem Besitz einer Waffe sowie von Munition zu
einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten führt in dem
aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang zur Aufhebung des Urteils (§ 349 Abs. 4 StPO). Im Übrigen ist sie
unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Ablehnung eines Hangs im Sinne von § 64 Satz 1 StGB und die darauf beruhende Entscheidung des - nicht durch 2
einen psychiatrischen Sachverständigen beratenen - Landgerichts, von einer Unterbringung des Angeklagten in einer
Entziehungsanstalt abzusehen, begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Ausweislich der Urteilsgründe weist der Angeklagte eine Drogenproblematik auf (UA S. 15) und hat die Tat begangen 3
„auch aufgrund eigenen Suchtdrucks, um seinen eigenen Konsum mitzufinanzieren“ (UA S. 13). Unter solchen
Vorzeichen ist aber das - vom Landgericht an sich zutreffend definierte - Merkmal des Hanges erfüllt. Entgegen der
Auffassung der Strafkammer steht dem die halbjährige Abstinenz des Angeklagten nach seiner Festnahme und seinem
Aufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung nicht entgegen. Denn nach ständiger Rechtsprechung hindern
Intervalle der Abstinenz die Annahme eines Hangs nicht ohne Weiteres (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Beschlüsse vom
12. April 2012 - 5 StR 87/12, NStZ-RR 2012, 271; vom 30. März 2010 - 3 StR 88/10, NStZ-RR 2010, 216). Dabei
spricht der Hinweis des Landgerichts auf eine mögliche Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG dafür,
dass sich die Drogenproblematik des Angeklagten auch nach seiner Auffassung noch nicht erledigt hat.

Da auch die weiteren Voraussetzungen des § 64 StGB gegeben sein können, bedarf die Sache insoweit unter 4
Heranziehung eines Sachverständigen (§ 246a Abs. 1 Satz 2 StPO) neuer Verhandlung und Entscheidung.

Es hindert eine Nachholung der Unterbringungsanordnung nicht, dass nur der Angeklagte Revision eingelegt hat (§ 5
358 Abs. 2 Satz 3 StPO). Der Beschwerdeführer hat die Nichtanordnung der Maßregel auch nicht von seinem
Rechtsmittelangriff ausgenommen.